fcg wiener lehrerInnen

NEWSLETTER
AUSGABE 29 /2019

14 000 KollegInnen. 470 Schulstandorte. 112 000 SchülerInnen.

Pflegefreistellung

Quellen: LDG § 59 und VBG 29f, ER 404

Lehrpersonen haben Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

- wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen,
- wegen der notwendigen Pflege des eigenen Kindes (gilt auch für Wahl-, Pflege-, Stiefkinder oder für Kinder der Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für diese Pflege ausfällt),
- wegen der Begleitung des eigenen erkrankten Kindes bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (gilt auch für Wahl-, Pflege-, Stiefkinder oder für Kinder der Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt).

Als nahe Angehörige sind Ehepartner und Personen anzusehen, die mit den Lehrpersonen in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Ausmaß

- Die Pflegefreistellung von Lehrpersonen darf je Schuljahr die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nicht übersteigen.
- Darüber hinaus besteht für die notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (gilt auch für Wahl-, Pflege-, Stiefkinder oder für Kinder der Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt).
- Überschreitet die Unterrichtsverpflichtung von Lehrpersonen die normale Unterrichtsverpflichtung (MDL), so gebührt die Pflegefreistellung für jede weitere Unterrichtsstunde.
- Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
- Im Fall der notwendigen Pflege ihres erkrankten Kindes hat auch jene Lehrperson Anspruch auf Pflegefreistellung, die nicht mit dem erkrankten Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Die obgenannten Grundsätze finden auf LeiterInnen entsprechend Anwendung.
- Eine unvorhergesehene Inanspruchnahme wird telefonisch der Schulleitung mitgeteilt. Im Anschluss an den Pflegeurlaub ist eine schriftliche Erklärung per Formular abzugeben.
- Eine ärztliche Bestätigung ist nicht vorgesehen!

Shahrazad Lauss-Francis Mag. Johannes Idinger Martin Höflehner Christoph Liebhart
Helga Darbandi Thomas Krebs Sylvia Schulz
Starker Beruf. Starke Vertretung.